

SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar

.....

Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2018 und des
Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2018

.....

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes	3
C. Grundsätzliche Feststellungen	9
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	9
Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes	9
D. Prüfungsdurchführung	11
I. Gegenstand der Prüfung	11
II. Art und Umfang der Prüfung	13
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	15
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	15
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	15
2. Jahresabschluss	16
3. Lagebericht	17
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	18
1. Bewertungsgrundlagen	18
2. Zusammenfassende Beurteilung	18
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	19
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	19
1. Allgemeine Feststellungen	19
2. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem	19
G. Schlussbemerkungen	21

Anlagenverzeichnis

Gesetzliche Pflichtanlagen

- Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2018
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018
- Anlage 3: Anhang für das Geschäftsjahr 2018
- Anlage 4: Lagebericht zum Geschäftsjahr 2018
- Anlage 5: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

0872/19
WEZ/Si
1031907

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

A. Prüfungsauftrag

Der Vorsitzende der Betriebskommission des

Eigenbetriebes Stadthallen Wetzlar

– letzter wird im Folgenden auch kurz "Stadthallen" oder "Eigenbetrieb" genannt – hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 des Eigenbetriebes nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Auftrag wurde von uns mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 9. August 2019 unter Beifügung der Auftragsbedingungen angenommen. Die Zweitschrift mit Einverständniserklärung des Auftraggebers haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29. April 2019 zugrunde, mit dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Der Eigenbetrieb unterliegt nach § 27 Abs. 2 Hessisches Eigenbetriebsgesetz (HesEigBGes) der Prüfungspflicht (analog §§ 316 ff. HGB) nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB, soweit sich aus dem Eigenbetriebsgesetz oder einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Die Prüfungsarbeiten haben wir im August 2019 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes in Wetzlar und in unseren Büroräumen in Dreieich-Sprendlingen durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichtes.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 15. August 2018 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2017. Er wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14. November 2018 unverändert festgestellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Jahresabschluss (**Anlagen 1 bis 3**), den Lagebericht (**Anlage 4**) sowie den Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (**Anlage 5**) beifügen.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir in einem gesonderten Testats-exemplar folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der nachfolgend wiedergegeben wird.

Unter der Bedingung, dass die im Jahresabschluss bereits berücksichtigte Umwidmung von Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt Wetzlar mit einem Teilbetrag in Höhe von EUR 760.143,03 in einen – unter dem Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse ausgewiesenen – Investitionszuschuss der Stadt für den Bereich der Rittal-Arena im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses beschlossen wird, erteilen wir den nachstehenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadthallen Wetzlar – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadthallen Wetzlar für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 26 HesEigBGes i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dreieich, 23. August 2019

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez.
Dipl.- Volksw. Rainer Reuhl
Wirtschaftsprüfer

gez.
Dipl.-Kfm. Thomas Geck
Wirtschaftsprüfer

C. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes

Die Betriebsleitung hat im Lagebericht (Anlage 4) die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt und diese im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang, zum Bilanzstichtag dargestellt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Annahme des Fortbestandes und die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens ein.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

Aussagen zum Geschäftsverlauf

- gegenüber dem Vorjahr um TEUR 213 gestiegener Jahresverlust von TEUR 759 (Vorjahr TEUR 546)
- geringfügige Zunahme der Umsatzerlöse (+TEUR 20), hervorgerufen durch Anstieg bei Einzelvermietungen der Stadthalle und bei den Bürgerhäusern bei gleichzeitigem Rückgang der Umsätze im Bereich der Tourist-Information
- deutlich geringere Gewinnausschüttung der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH (./TEUR 251)
- Zum Ausgleich des Verlustes aus dem Betrieb der Rittal-Arena wurde wie in den Vorjahren eine Umwidmung aus dem Darlehen der Stadt Wetzlar in einen Zuschuss vorgenommen, der im Jahr 2018 rd. TEUR 760 beträgt.

Der erhaltene Zuschuss bezieht sich auf den Gebäudeteil und wird über die Laufzeit der Abschreibung der Rittal-Arena erfolgswirksam aufgelöst.

- Der Jahresfehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2012 in Höhe von TEUR 1.434 wurde gemäß § 11 Abs. 6 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in Höhe von TEUR 391 (hoheitliche Verluste) durch Verrechnung mit dem Darlehen der Stadt Wetzlar und in Höhe von TEUR 1.043 durch Entnahme aus der Gewinnrücklage ausgeglichen.

Aussagen zur Unternehmensfortführung

- Ergebnisverbesserung gegenüber der Planzahlen 2018 um rd. TEUR 224
- Ergebnisprognose für das Jahr 2019 lt. Wirtschaftsplan von ./.TEUR 925
- weiterhin hohe Verlustsituation im Zusammenhang mit den steigenden Kosten für Unterhaltung und für die notwendigen Investitionen
- schwer abschätzbare Gewinnausschüttungspolitik der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH als wichtiger Faktor zur Stabilisierung der Finanz- und Ertragslage
- Hinsichtlich der kapitalertragsteuerlichen Behandlung der Verluste des Bereiches "Rittal-Arena" für die Wirtschaftsjahre 2012 und 2013 wurde die Klage der Stadt Wetzlar vor dem Hessischen Finanzgericht mit Urteil vom 14. September 2017 abgewiesen (vgl. bereits unseren Prüfungsbericht zum Vorjahresabschluss 2017. Damit ist die Stadt Wetzlar für die Zahlung der aus der verdeckten Gewinnausschüttung entstandenen Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages zur Kapitalertragsteuer für die Jahre 2012–2014 verpflichtet und wird gleichzeitig zur Schuldnerin gegenüber dem Finanzamt Gießen. Die im vergangenen Jahr im Jahresabschluss der Stadthalle ausgewiesene Forderung gegen das Finanzamt zur Erstattung der Kapitalertragsteuer für die Jahre 2012–2014 wurde im Jahr 2017 in eine Forderung der Stadthalle gegen die Stadt Wetzlar umgewidmet. Diese Forderung wurde über das bestehende Verrechnungskonto abgewickelt. Nach der Entscheidung des Hessischen Finanzgerichtes vom 14. September 2017 werden die Arena-Verluste nicht als "steuerlich begünstigt" anerkannt. Nach Bescheid des Finanzamtes Gießen ist die Auswirkung der Nichtanerkennung als begünstigtes Verlustgeschäft durch den "Passivtausch" geheilt. Für die Folgejahre ist zu prüfen, ob der "Passivtausch" weiterhin angewendet wird.

Nach unseren Feststellungen vermittelt diese Beurteilung der Betriebsleitung insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage, des Fortbestandes und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

D. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

Der Jahresabschluss von Eigenbetrieben ist gemäß § 22 HesEigBGes unter Beachtung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Unsere Prüfung richtete sich nach den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. §§ 316 ff. HGB.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir gemäß § 27 Abs. 2 HesEigBGes i. V. m. § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 (Anlagen 1 bis 3) und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 (Anlage 4) auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung geprüft. Ferner prüften wir die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG (Anlage 5).

Den Lagebericht haben wir daraufhin überprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichtes hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet worden sind (§ 26 HesEigBGes i. V. m. § 317 Abs. 2 HGB).

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften des zweiten Teils des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen, der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet. Über die vorgenannte Prüfung wird in Anlage 5 gesondert berichtet.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere, ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 26 HesEigBGes i. V. m. § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, den vom Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA) des IDW vorgelegten Stellungnahmen und Hinweisen sowie der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann. Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG haben wir anhand der Fragenkreise 7 und 11 bis 16 des Fragenkatalogs des IDW PS 720 gewürdigt.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes des Eigenbetriebes, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- Umsatzrealisierung
- Eigenkapital
- Sonderposten für Investitionszuschüsse
- Verbindlichkeiten gegenüber der bzw. Forderungen gegen die Stadt

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebes haben wir u. a. Bankbestätigungen eingeholt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten (IDW PS 460).

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung entsprechen.

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, geordnete und auch die zeitgerechte Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die IT-gestützte Rechnungslegung gewährleistet die hinreichende Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und damit eine Verarbeitung entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gemäß § 238 HGB.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Finanzbuchhaltung des Eigenbetriebes erfolgt auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung der Standardsoftware der Firma Sage "New Classic – Rechnungswesen".

Die Anlagenbuchhaltung erfolgt über das Softwareprogramm "Lexware professional" der Firma Haufe Lexware GmbH & Co. KG. Der hieraus erstellte Anlagenspiegel für den Anhang als Bestandteil des Jahresabschlusses (vgl. Anlage 3) wird PC-gestützt geführt.

Die Software wurde von der BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft geprüft. Ergebnis der Prüfung war, dass das Produkt "New Classic – Rechnungswesen", Teilgebiet Finanzbuchhaltung bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und somit den Prüfungskriterien entspricht. Die Softwarebescheinigung datiert vom 25. Juni 2015.

Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung wird mit Hilfe des LOGA 2001 Programms des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Hessen (ekom21), Gießen, abgewickelt.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt.

Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Eigenbetriebes angemessen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen der Betriebssatzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

2. Jahresabschluss

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass im Jahresabschluss alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen der Betriebssatzung beachtet sind.

Die Bilanz ist unter Beachtung der Vorschriften des § 266 HGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt. Die besonderen Gliederungsvorschriften der §§ 23 bis 24 HesEigBGes wurden gemäß der entsprechenden Formblätter beachtet.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2018 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018 sind – ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz – ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beibehalten worden.

Die im Anhang gemachten Angaben sind vollständig und ordnungsgemäß. Die Erläuterungen und Begründungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB bezüglich der Angabe der Gesamtbezüge der gesetzlichen Vertreter im Anhang gemäß § 25 Abs. 1 HesEigBGes i. V. m. § 285 Nr. 9 HGB wurde im Rahmen der Aufstellung Gebrauch gemacht.

3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Unsere Prüfung nach § 27 Abs. 2 HesEigBGes i. V. m. § 317 Abs. 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass er mit dem Jahresabschluss und den im Verlauf unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt (IDW PS 350, DRS 20).

Die Angaben nach § 26 HesEigBGes i. V. m. § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unseren Feststellungen vermittelt der Jahresabschluss – d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes (§ 264 Abs. 2 HGB).

Der Eigenbetrieb hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben. Bei unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir daher insbesondere auf die Sachverhalte ein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind (IDW PS 250 n. F.).

1. Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden unverändert zum Vorjahr angewendet.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

1. Allgemeine Feststellungen

Gemäß § 27 Abs. 2 HesEigBGes erstreckt sich die Abschlussprüfung auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung, geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 5 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

2. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Als Abschlussprüfer haben wir im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG auch darüber zu berichten, ob die Betriebsleitung ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet hat und ob dieses geeignet ist, seine Aufgaben zu erfüllen.

Nach IDW PS 720 ist die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems rechtsformunabhängig als Bestandteil einer nach § 53 HGrG durchzuführenden Geschäftsführungsprüfung anzusehen.

Ein Risikofrüherkennungssystem i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG hat sicherzustellen, dass diejenigen Risiken, die den Fortbestand der Einrichtung gefährden können, früh erkannt werden. Es muss deshalb geeignet sein, den Eintritt und die Erhöhung derartiger Risiken rechtzeitig anzuzeigen und den Entscheidungsträgern mitzuteilen. Es muss ferner sicherstellen, dass eine Gesamtbeurteilung solcher Risiken, die im Zusammenwirken bestandsgefährdend werden können, erfolgt.

Der Eigenbetrieb verfügte bis zum Abschluss unserer Prüfung über kein formalisiertes, in sich geschlossenes Risikofrüherkennungssystem. Wir verweisen auf unsere Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem in Anlage 5.

G. Schlussbemerkungen

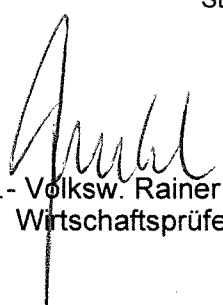
Eine Verwendung des unter Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 der Stadthallen Wetzlar erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Der Prüfungsbericht wird gemäß § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet:

Dreieich, 23. August 2019

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl
Wirtschaftsprüfer



Dipl.-Kfm. Thomas Geck
Wirtschaftsprüfer

Stadthallen Wetzlar
Bilanz zum 31.12.2018

	Geschäftsjahr	Vorjahr
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	23.063.580,78	23.837.335,78
2. Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte ohne Bauten	821.202,06	821.202,06
4. Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	542.435,78	626.942,78
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	34.493,88	34.493,88
	24.461.712,50	25.319.974,50
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	15.751.543,02	15.753.768,85
2. Beteiligungen	6.150.000,00	6.150.000,00
	21.901.543,02	21.903.768,85
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	26.998,93	26.275,61
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.386.001,23	1.425.894,50
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	49.042,68	73.445,52
	1.462.042,84	1.525.615,63
C. Rechnungsabgrenzungsposten	3.629,42	2.134,72
Summe A K T I V A	47.828.927,78	48.751.493,70

Stadthallen Wetzlar
Bilanz zum 31.12.2018

	Geschäftsjahr	Vorjahr
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	16.286.180,29	16.286.180,29
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklagen	11.051.588,57	11.051.588,57
2. Gewinnrücklagen	4.244.139,50	5.287.038,19
III. Gewinn/Verlust		
1. Verlustvortrag	-4.087.642,32	-4.975.834,53
2. Jahresfehlbetrag	-758.576,78	-545.545,60
	26.735.689,26	27.103.426,92
B. Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse	9.691.518,92	9.188.536,61
C. Rückstellungen		
2. Sonstige Rückstellungen	116.779,40	107.637,18
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.974.886,05	9.142.075,16
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	115.145,41	115.932,64
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	19.325,12	13.761,69
5. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	2.022.824,59	2.981.797,40
6. Sonstige Verbindlichkeiten	152.759,03	98.326,10
	11.284.940,20	12.351.892,99
Summe P A S S I V A	47.828.927,78	48.751.493,70
Vorträge auf neue Rechnung	-758.576,78	-545.545,60

Stadthallen Wetzlar

Gewinn- und Verlustrechnung 01. Januar bis 31. Dezember 2018

	Geschäftsjahr	Vorjahr
01. Umsatzerlöse	-736.323,54	-716.299,92
02. Sonstige betriebl. Erträge	-305.919,67	-290.837,71
	-1.042.243,21	-1.007.137,63
a.) Aufw. f. Roh-,Hilfs-u.Betriebs-	408.892,48	411.260,26
b.) Aufw. f. bezogene Leistungen	744.236,57	753.806,67
	1.153.129,05	1.165.066,93
a.) Löhne und Gehälter	929.985,06	933.851,95
b.) Soziale Abgaben u. Aufwendungen	249.958,47	249.764,49
	1.179.943,53	1.183.616,44
05. Abschreibungen	984.057,41	992.123,47
06. Sonstige betriebl. Aufwendungen	449.216,96	443.733,45
	1.433.274,37	1.435.856,92
07. Erträge aus Beteiligungen	-2.359.360,00	-2.609.860,00
08. Sonstige Zinsen u. ähnl. Erträge	-13.550,00	-11.546,00
	-2.372.910,00	-2.621.406,00
9a. Abschreibung auf Finanzanlagen	2.225,83	2.129,01
9b. Zinsen und ähnl. Aufwendungen	286.445,41	268.697,99
	639.864,98	426.823,66
11. Sonstige Steuern	118.711,80	118.721,94
12. Jahresverlust	758.576,78	545.545,60

Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar, Wetzlar

A N H A N G
für das Geschäftsjahr 2018

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen
- II. Allgemeine Angaben zum Inhalt des Jahresabschlusses
- III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- IV. Erläuterungen zur Bilanz
 - 1. Anlagevermögen
 - 2. Finanzanlagen
 - 3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
 - 4. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
 - 5. Eigenkapital
 - 6. Sonderposten für Investitionszuschüsse
 - 7. Rückstellungen
 - 8. Verbindlichkeiten
 - 9. Haftungsverhältnisse
- V. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
- VI. Sonstige Pflichtangaben

I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die Stadthalle Wetzlar (Eigenbetrieb der Stadt Wetzlar) hat ihren Sitz in Wetzlar.
Es besteht kein Eintrag im Handelsregister.

II. Allgemeine Angaben zum Inhalt des Jahresabschlusses

(Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes))

Mit der Umwandlung der Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Wetzlar von Regiebetrieben in einen Eigenbetrieb sind seit 1. Januar 1991 die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen anzuwenden.

Der Jahresabschluss der Stadthallen Wetzlar für das Wirtschaftsjahr 2018 ist mithin nach diesem Gesetz aufgestellt worden.

Ergänzend wurden für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 gemäß § 22 EigBGes. die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften und die Regelungen des BilRuG (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz) angewendet.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind nach der "Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe" vom 9. Juni 1989 gegliedert.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gegenstände des Anlagevermögens wurden zu Anschaffungskosten (Rechnungspreise zuzüglich Nebenkosten abzüglich Skonti) und – soweit abnutzbar – vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Bei den Gegenständen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wurden die Abschreibungen planmäßig nach der linearen Methode entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer ermittelt. Im Zugangsjahr erfolgt die Abschreibung zeitanteilig.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertberichtigungen vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden ausgebucht.

Für das allgemeine Kreditrisiko wurde eine pauschale Wertberichtigung in Höhe von 3 % des Nettoforderungsbestandes der normalen Liefer- und Leistungsforderungen vorgenommen.

Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

IV. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens mit den Anschaffungskosten, den Zu- und Abgängen sowie den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Abs. 2 EStG sind nachfolgend (Anlage 3, Blatt 3) dargestellt:

Stadthallen Wetzlar - Anlagenspiegel zum 31.12.2018

Währung: EUR	Entwicklung der Anschaffungskosten				Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwert Stand 31.12.18	Restbuchwert Stand 31.12.17	Durchschnittl. Abschreibungs-satz %	Durchschnittl. Restbuchwert %
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	Anfangsstand	Abschreibung	Abgang	Endstand				
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände-Nutzungsrecht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
III. Sachanlagen												
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäftsbetriebs- und anderen Bauten	41.777.379,70	30.655,25	0,00	41.808.034,95	17.940.043,92	807.152,25	0,00	18.747.196,17	23.060.838,78	23.837.335,78	1,93	55,16
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	1.610.022,16	0,00	0,00	1.610.022,16	788.820,10	0,00	0,00	788.820,10	821.202,06	821.202,06	0,00	51,01
3. Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.884.873,01	95.140,17	21.025,91	6.958.987,27	6.257.930,23	176.905,17	-21.025,91	6.413.809,49	545.177,78	626.942,78	2,54	7,83
5. Anlagen im Bau	34.493,88			34.493,88	0,00	0,00	0,00	0,00	34.493,88	34.493,88	0,00	100,00
Sachanlagen gesamt:	50.306.768,75	125.795,42	21.025,91	50.411.538,26	24.986.794,25	984.057,42	-21.025,91	25.949.825,76	24.461.712,50	25.319.974,50	1,95	48,52
III. Finanzanlagen												
1. Anteile verb. Unternehmen	20.172.485,66	0,00	0,00	20.172.485,66	4.418.716,81	2.225,83	0,00	4.420.942,64	15.751.543,02	15.753.768,85	0,01	78,08
2. Beteiligungen	6.150.000,00	0,00	0,00	6.150.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.150.000,00	6.150.000,00	0,00	100,00
Finanzanlagen gesamt:	26.322.485,66	0,00	0,00	26.322.485,66	4.418.716,81	2.225,83	0,00	4.420.942,64	21.901.543,02	21.903.768,85	0,01	83,20
Anlagevermögen gesamt:	76.629.254,41	125.795,42	21.025,91	76.734.023,92	29.405.511,06	986.283,25	-21.025,91	30.370.768,40	46.363.255,52	47.223.743,35	1,29	60,42

2. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen enthalten die dem Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar zugeordneten Mehrheitsbeteiligungen an den nachfolgend aufgeführten rechtlich selbständigen Unternehmen.

Unter den Finanzanlagen ist zum Bilanzstichtag die im Jahr 1991 von der Stadt Wetzlar eingelegte Beteiligung an der Energie- und Wassergesellschaft mbH, Wetzlar, (enwag) aufgeführt. Die Stadt Wetzlar (Stadthallen Wetzlar) halten danach 50,1% der Geschäftsanteile. Zum 31.12.2018 beträgt das Eigenkapital der enwag € 41.922.078,67. Es wird ein Jahresüberschuss für 2018 in Höhe von € 4.801.188,54 / Bilanzgewinn in Höhe von € 4.938.825,78 ausgewiesen.

Darüber hinaus befindet sich eine Beteiligung in Höhe von 95,6 % an der Wetzlarer Hof Grundstücksverwaltung GmbH, Wetzlar (WZH GmbH), im Finanzanlagevermögen. Zum 31.12.2018 beträgt das Eigenkapital der WZH GmbH € 1.614.206,25. Der Jahresabschluss 2018 der Gesellschaft weist einen Jahresüberschuss in Höhe von € 5.243,53 aus.

Im Jahr 1998 wurden Beteiligungen an der Wetzlarer Verwaltungs- und Bewirtschaftungsgesellschaft mbH, Wetzlar (WVB, Stammkapital zum 31. Dezember 2018 T€ 51, Anteil Stadt 51 %) und der Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH, Wetzlar (WWG, Stammkapital zum 31. Dezember 2018 T€ 4.800, Anteil Stadt 88,2 %) in den Eigenbetrieb eingelegt.

Zum 31.12.2018 beträgt das Eigenkapital der WVB GmbH € 406.247,08. Es wurde in 2018 ein Jahresüberschuss in Höhe von € 160.164,39 erzielt.

Das Eigenkapital der WWG beläuft sich zum 31.12.2018 auf € 37.511.451,18. Es wurde ein Jahresüberschuss für 2018 in Höhe von € 1.679.133,79 ausgewiesen.

In 2002 wurde die Wetzlar Arena GmbH gegründet. Alleiniger Gesellschafter ist die Stadt Wetzlar/Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar. Die Gesellschaft wurde zum 16.12.2016 aufgelöst. Seit dem 17.12.2016 befindet sich die Gesellschaft in Liquidation. Zum 30.09.2018 beträgt das Eigenkapital der Wetzlar Arena GmbH i. L. € 8.439,00. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Fehlbetrag zum 31.12.201 in Höhe von € 1.708,41 aus. Zum 30.09.2018 wurde die endgültige Beendigung der Liquidation im Handelsregister vorgenommen.

Am 01.01.2006 wurden die von der Stadt gehaltenen Geschäftsanteile an der GEWOBAU – Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH Wetzlar (25,1 %) sowie an der Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH, Wetzlar, (100,00 %) in den Eigenbetrieb eingelegt.

Zum 31.12.2018 beträgt das Eigenkapital der GEWOBAU mbH € 42.109.002,65. In 2018 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von € 1.525.937,94 erwirtschaftet. Das Stammkapital der Gewobau beträgt im Jahr 2018 € 1.536.000,00. Die Stadt Wetzlar bzw. der Eigenbetrieb Stadthalle Wetzlar ist mit insgesamt € 385.024,00 an der Gewobau beteiligt.

Das Eigenkapital der Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH beläuft sich zum 31.12.2018 auf € 2.457.720,66.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2018	Vorjahr 31.12.2017
	€	€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	26.998,93	26.275,61
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	1.386.001,23	1.425.954,64
	<u>1.413.000,16</u>	<u>1.452.230,25</u>

Die Sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten im wesentlichen Erstattungsansprüche aus Kapitalertragssteuern in Höhe von T€ 1.311 (Vorjahr T€ 1.403).

Die Kassenbestände sowie die Guthaben bei Kreditinstituten betragen zum Bilanzstichtag T€ 49 (Vorjahr T€ 73).

4. Rechnungsabgrenzungsposten

Im Jahr 2018 wurden insgesamt T€ 4 abgegrenzt (Vorjahr T€ 2). Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Zahlungen für Versicherungen und Softwarelizenzen.

5. Eigenkapital

Lt. Betriebssatzung beträgt das Stammkapital € 16.286.180,29. Die allgemeinen Rücklagen werden unverändert gegenüber dem Vorjahr ausgewiesen. Die Gewinnrücklagen betragen zum 31.12.2018 € 4.244.139,50 (Vorjahr € 5.287.038,19). Im Jahr 2018 wurden die Verluste aus dem Jahr 2012 für die Bereiche BgA Stadthallen, Tourist Info sowie City-Bus mit insgesamt T€ 1.043 von den Gewinnrücklagen abgesetzt.

Entwicklung der Kapitalrücklage	2018	2017
Stand 01.01.	11.051.588,57	11.051.588,57
Übernahme hoheitliche Verluste 2011* durch die Stadt Wetzlar	390.839,12	379.118,38
Entnahme zum Ausgleich des Verlustvortrages in den Verlustvortrag	-390.839,12	-379.118,38
Stand 31.12.	11.051.588,57	11.051.588,57

Entwicklung der Gewinnrücklage	2018	2017
Stand 01.01.	5.287.038,19	7.459.085,21
Verlustrückgleich der Betriebe gewerblicher Art (BgA) 2011	-1.042.898,69	-2.172.047,02
Stand 31.12.	4.244.139,50	5.287.038,19

Entwicklung des Bilanzverlustes	2018	2017
Jahresfehlbetrag	-758.576,78	-545.545,60
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-5.521.380,13	-7.526.999,93
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (Kapitalrücklage)	390.839,12	379.118,38
Entnahme aus der Gewinnrücklage	1.042.898,69	2.172.047,02
Bilanzverlust	-4.846.219,10	-5.521.380,13

6. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Die unter den Sonderposten erfassten Investitionszuschüsse für die Objekte Rittal Arena, Festspielanlage Rosengärtchen und Bürgerhaus Nauborn werden entsprechend der Nutzungsdauer der begünstigten Vermögensgegenstände aufgelöst. Zur Teilfinanzierung des dem Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar zugewiesenen Arena-Gebäudes ist als Zugang des Jahres 2018 ein Investitionszuschuss der Stadt in Höhe von EUR 760.143,03 erfasst. Die Stadt Wetzlar hat dazu ihrerseits für das Geschäftsjahr Verbindlichkeiten in Höhe von € 760.143,03 in einen Investitionszuschuss für das Arena-Gebäude umgewidmet.

7. Rückstellungen

In den Sonstigen Rückstellungen sind zum 31. Dezember 2018 folgende Positionen enthalten:

	€
Prüfungskosten, Steuer- und sonstige Beratung	16.500,00
Rückständiger Urlaub, Überstunden Personal	78.677,40
Bewirtschaftungskosten Stadthaus + Tiefgarage Domplatz	21.250,00
Archivierungskosten, Kosten für Veröffentlichung	352,00
	<u>116.779,40</u>

8. Verbindlichkeiten

Die Fristigkeit der Verbindlichkeiten und die sonstigen Vermerke sind aus nachstehender Übersicht zu entnehmen:

Verbindlichkeiten Geschäftsjahr		davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	davon mit einer Restlaufzeit über 1 Jahr	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren	davon ge- ges.durch Pfandrechte o.ä. Rechte
	Gesamt €	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten gegen- über Kreditinstituten	8.974.886,05	168.002,20	8.806.883,30	7.909.202,62	0,00
2. Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	115.145,41	115.145,41	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten gegen- über verbundenen Unternehmen	19.325,12	19.325,12	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten gegen- über der Stadt	2.022.824,59	2.022.824,59	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten davon: aus Steuern: € 11.177,48 im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 2.140,89	152.759,03	91.589,54	61.169,49	61.169,49	0,00
	11.284.940,20	2.416.886,86	8.868.052,79	7.970.372,11	0,00

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wetzlar resultieren im Wesentlichen aus den gewährten Liquiditätshilfen sowie den kreditorischen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wetzlar zum Bilanzstichtag.

9. Haftungsverhältnisse

Weitere Haftungsverhältnisse bestanden zum 31.12.2018 keine.

V. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2018 €	Vorjahr €
Erlöse aus Einzelvermietungen und Zusatzleistungen	429.669,49	401.238,66
Erlöse aus Dauermieten und Pachten	124.755,88	125.886,37
Erlöse aus weiterberechneten Kosten - Dauermieter -	56.178,70	55.200,64
	610.604,07	582.325,67
Erlöse Tourist-Information	125.719,47	133.974,25
	736.323,54	716.299,92

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die Position enthält Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse in Höhe von T€ 257 sowie T€ 12 Erlöse aus der Abschreibung der Brauerei-Darlehen.

3. Materialaufwand, Aufwand für bezogene Leistungen

Der Materialaufwand des Geschäftsjahres gliedert sich wie folgt:

- a.) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Waren T€ 409
- b.) Aufwendungen für bezogene Leistungen T€ 744

4. Personalaufwand

Der Personalaufwand des Geschäftsjahres gliedert sich wie folgt:

- a.) Löhne und Gehälter T€ 930
- b.) Sozial Abgaben und Aufwendungen zur Altersversorgung T€ 250
- davon für Altersversorgung T€ 71

5. Abschreibungen

Es wurden Abschreibungen in Höhe von T€ 984 vorgenommen. Auf die Anteile der Wetzlar Arena GmbH wurde eine Abschreibung auf Finanzanlagen in Höhe von T€ 2,0 vorgenommen.

6. Sonstige betrieblichen Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen im Geschäftsjahr T€ 449 (Vorjahr T€ 444).

7. Erträge aus Beteiligungen

Im Geschäftsjahr 2018 wurden insgesamt T€ 2.360 Beteiligungserträge aus den Beteiligungen an der Energie- und Wassergesellschaft mbH, Wetzlarer Wohnungsbaugesellschaft mbH und Wetzlarer Verwaltungs- und Bewirtschaftungsgesellschaft mbH erzielt (Vorjahr T€ 2.610).

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Im Geschäftsjahr 2018 wurden insgesamt T€ 14 an Zinserträgen erzielt. Es handelt sich hierbei um Nachzahlungszinsen des Finanzamtes wegen verspäteter Auszahlung der Kapitalertragssteuern und Solidaritätszuschlag für das Jahr 2017.

9. Abschreibungen auf Finanzanlagen

Im Jahr 2018 führte der Verlust der Wetzlar Arena GmbH aus dem Jahr 2017 zu einer Abschreibung auf Finanzanlagen in Höhe von T€ 2.

10. Steuern

Steuern vom Einkommen und Ertrag sind im Berichtsjahr nicht angefallen. Bei den unter den Sonstigen Steuern aufgeführten Positionen handelt es sich im Wesentlichen um Grundsteuern sowie den Umsatzsteuern auf die unentgeltlichen Wertabgaben.

VI. Sonstige Pflichtangaben

Der Stellenplan im Wirtschaftsjahr 2018 beinhaltet 17,5 Stellen (12,5 Veranstaltungsbetrieb/Verwaltung, 5 Tourist-Information). Aufgrund der Teilbarkeit einer Vollzeitstelle waren insgesamt 18 Angestellte und ein Auszubildender beschäftigt.

Die Organe des Eigenbetriebs waren wie folgt besetzt:

Betriebsleitung

Herr Friedrich Rolf Hess

Betriebskommission

Vorsitzender

Herr Norbert Kortlüke, Dipl.-Volkswirt

Stadtrat

Herr Jörg Kratkey, Dipl.-Verwaltungswirt

Stadtrat

Herr Thomas Heyer, Dipl.-Ingenieur Landschaftspflege

Stadtverordnete

Frau Martina Heil-Schön, Juristin

Herr Peter Pausch, Pensionär

Herr Björn Höbel, Schornsteinfegermeister

Herr Udo Volck, Lehrer i. R.

Frau Dunja Boch, Techn. Angestellte

Frau Dorothea Marx, Kauffrau/Rentnerin

Herr Thomas Meißner, Bankkaufmann

Herr Thorben Sämann, Student

Herr Thassilo Hantusch, Zerspanungsmechaniker

Personalrat

Frau Anja Zarge, Kauffrau für Touristik

Frau Karina Richter, Kauffrau für Touristik

Wirtschaftlich oder technisch

erfahrene Personen

Herr Waldemar Kleber, Versicherungskaufmann

Herr Klaus Scharmann, Dipl.-Ingenieur

Die Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB (Angabe der Bezüge der Betriebsleitung) wird in Anspruch genommen. Die Gesamtbezüge (Sitzungsgelder) der Betriebskommission in 2018 betrugen € 797,16.

Honorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer im Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar (netto) beträgt € 6.500,00 für Prüfungsleistungen.

Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen § 285 Nr.21 HGB

In der nachfolgenden Tabelle werden sämtliche wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden Personen und Unternehmen und ihre Gesamtentgelte (gerundet) im Jahr 2018 angegeben.

Wirtschaftsjahr 2018	Eigner	Eigenbetrieb Stadtreinigungs- und Fuhramt	Verbundenes Unternehmen enwag mbH	Verbundenes Unternehmen Wetzlarer Hof Grundstücksver- waltung GmbH	Verbundenes Unternehmen Wetzlar Arena GmbH
Art des Geschäfts	Stadt Wetzlar				
Zinsen Liquiditätshilfen	- 6.205,00 €				
VA-Mieten und Neben- Leistungen					
Anmietungen der Stadt	64.729,00 €				
Erbringung von Dienst- leistungen	27.985,00 €				
Bezug von Verwaltungs- Dienstleistungen	- 45.104,00 €			1.970,00 €	120,00 €
Umsatzpacht				17.331,00 €	
Lieferungen Strom, Gas			- 191.865,00 €		
Wasser-, Kanalgebühren		- 17.158,00 €			
Lieferung von Benzin, Kfz-Rep., Müllgebühren		- 6.085,00 €			

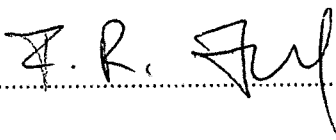
Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

Es gibt keine weiteren Vorgänge von besonderer Bedeutung, die sich nach dem Abschlussstichtag ereignet haben.

Ergebnisverwendung

Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag zum 31.12.2018 in Höhe von € 758.576,78 ist zusammen mit dem bestehenden Verlustvortrag in Höhe von € 5.521.380,13 nach § 11 Abs. 6 EigBGes auf neue Rechnung vorzutragen.

Wetzlar, den 08. August 2019



Friedrich Rolf Hess
Betriebsleiter

Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar, Wetzlar

L A G E B E R I C H T
für das Geschäftsjahr 2018

Gliederung	Blatt
A. Überblick über den Geschäftsverlauf	2
I. Beschreibung der Geschäftstätigkeit	2
II. Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen	3
III. Wesentliche Entwicklungen im abgelaufenen Geschäftsjahr	4
B. Darstellung der Lage des Eigenbetriebes	10
I. Vermögenslage	10
II. Finanzlage	12
III. Ertragslage	13
IV. Wirtschaftsplan 2018	14
C. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung	16
I. Voraussichtliche Entwicklung	16
II. Ergebnisprognose für das Geschäftsjahr 2019	17
D. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	18
E. Sonstige Angaben	19

A. Überblick über den Geschäftsverlauf

I. Beschreibung der Geschäftstätigkeit

Der Eigenbetrieb wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19. November 1990 zum 1. Januar 1991 gegründet. Art und Umfang der Geschäftstätigkeit sind in der Betriebssatzung vom 13. November 1990, zuletzt geändert zum 30. März 1995, geregelt. Die satzungsgemäße Aufgabe besteht in der Verwaltung und Bewirtschaftung der städtischen Gemeinschaftseinrichtungen sowie in der Standortwerbung für die Stadt Wetzlar. Hiermit verbunden ist die Durchführung von Investitionen in die vorgenannten Einrichtungen. Weiterhin sind dem Eigenbetrieb wesentliche Geschäftsanteile städtischer Beteiligungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis sowie der Finanz- und Ertragslage zugeordnet.

Dem Eigenbetrieb sind folgende Einrichtungen und Aufgabengebiete zugeordnet:

- Rittal - Arena Wetzlar
- Stadthalle Wetzlar mit Tiefgarage
- Stadthaus am Dom mit Tiefgarage
- Bürgerhaus Nauborn
- Bürgerhaus Steindorf
- Bürgerhaus Münchholzhausen
- Sport- und Kulturhalle Naunheim
- Bürgerhaus Büblingshausen, Gaststätte
- Festspielanlage Rosengärtchen
- Fest- und Parkplatz Finsterloh
- Fest- und Parkplatz Bachweide
- Saal Aula, Arnsburger Gasse
- Tourist-Information
- City-Bus

II. Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen

Mit dem Betreibervertrag für die Rittal-Arena hat die Stadt Wetzlar/Eigenbetrieb Stadthalle das Auslastungs- und Vermarktungsrisiko für die in 2005 fertig gestellte Multifunktionshalle auf die Betreibergesellschaft Gegenbauer Location Management & Services GmbH verlagert.

Durch die Inbetriebnahme der Rittal-Arena ist das Angebot an kulturellen Veranstaltungen in der Stadt stark gestiegen und hat sich zu einem wichtigen Imagerträger der Stadt Wetzlar entwickelt.

Im Bereich der Vermietung der Stadthalle Wetzlar wird die Vermarktung im Kongressbereich weiterhin verstärkt. Mit der Initiative WETZLAR KONGRESS wird in Zusammenarbeit mit Hotels und der Rittal-Arena die Stadt Wetzlar als Kongress- und Tagungsort präsentiert und weiter entwickelt.

Die Tourist-Information wirbt für die Stadt Wetzlar in Sparten des Städtetourismus (Tagungstourismus, kultureller Tourismus). Als Service werden für die Tagungs- und Kongressteilnehmer individuelle Rahmenprogramme durchgeführt, die über herkömmliche Angebote der Stadtführungen hinausgehen.

III. Wesentliche Entwicklungen im abgelaufenen Geschäftsjahr

1. Umsatz- und Auftragsentwicklung

Die Umsätze des Jahres 2018 sind gegenüber dem Vorjahr von 722 T€ auf 736 T€ leicht gestiegen.

Die Umsätze aus Einzelvermietungen der Stadthalle und den Bürgerhäusern betrugen im Jahr 2018 430 T€ (VJ. 401 T€).

Die Erlöse der Tourist-Information sind im Jahr 2018 von 134 T€ (2017) auf 125 T€ gesunken.

Die Umsatzerlöse aus weiterberechneten Kosten betrugen T€ 56 (VJ. T€ 55). Es handelt sich um weitergegebene Kosten aus dem Verbrauch von Strom und Gas an Dauermieter und Pächter. Die Höhe ist abhängig von den Verbrauchswerten und den Energiepreisen.

Entwicklung der Umsatzerlöse

	Jahr 2018	Vorjahr 2017	Veränderung
	T€	T€	T€
Einzelvermietungen Stadthalle/Bürgerhäuser	430	401	29
Tourist-Information	<u>125</u>	<u>134</u>	<u>-9</u>
	555	535	20
Erlöse aus Dauermieten	125	126	-1
Erlöse aus weiterberechneten Kosten (Dauermieter)	<u>56</u>	<u>55</u>	<u>1</u>
	<u>736</u>	<u>716</u>	<u>20</u>

Rittal-Arena

Die Veranstaltungen in der Rittal-Arena haben zum großen Teil überregionalen Charakter. Die Besucher kommen aus einem Umkreis von bis zu 200 Kilometern. Die Rittal-Arena hat sich seit ihrem Bestehen zum Mittelpunkt für hochwertige Sport-, Kultur- und Messeveranstaltungen in der Region etabliert.

Stadthalle Wetzlar

Anzahl und Art der Veranstaltungen / Besucher

	Jahr 2018	Vorjahr 2017	Veränderung
Besucher Stadthalle	60.748	63.273	-2.525
Veranstaltungen	240	246	-6
Belegtage	243	236	7
Veranstaltungsmix Stadthalle			
Tagung/Konferenz/Seminar	68	55	13
Kongress/Symposium	5	7	-2
Kulturelle Veranstaltungen	52	58	-6
Gesellschaftliche Veranstaltungen	33	25	8
Vorträge/Dia-Vorträge/Infoveranstaltungen	68	77	-9
Betriebsfeste/Familienfeste	6	17	-11
Messe/Börse/Markt / Ausstellung	8	7	1
Gesamt Veranstaltungen Stadthalle	240	246	-6

Die Anzahl der Veranstaltungen ist gegenüber dem Vorjahr von 246 auf 240 geringfügig gesunken. Gesunken ist die Anzahl der Besucher Stadthalle von 63.273 Besuchern (2017) auf 60.748 Besucher in 2018. Die durchschnittliche Besucherzahl der Veranstaltungen in der Stadthalle beträgt 253 Personen.

Veranstaltungen an anderen Veranstaltungsorten

Veranstaltungsort	Jahr 2018	Vorjahr 2017	Veränderung
Bürgerhaus Nauborn	52	53	-1
Bürgersaal Büblinghausen	36	37	-1
Kulturhalle Naunheim	35	40	-5
Bürgerhaus Müncholzhausen	62	55	7
Bürgerhaus Steindorf	18	14	4
Aula Arnsburger Gasse	31	43	-12
Festplatz Bachweide	7	4	3
Festplatz Finsterloh	9	11	-2
	250	257	-7
Festspielanlage Rosengärtchen	26	17	9
Gesamt	276	274	2

Die Anzahl der Veranstaltungen an anderen Veranstaltungsorten ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

2. Geschäftsergebnis

Für das Geschäftsjahr 2018 wird ein Jahresfehlbetrag von 759 T€ gegenüber 546 T€ im Vorjahr ausgewiesen.

Der im Vergleich zum Vorjahr 2017 um 213 T€ höhere Verlust resultiert im Wesentlichen aus der im Vergleich zum Vorjahr geringeren Gewinnausschüttung der enwag im Jahr 2018.

3. Investitionen

Das Anlagevermögen entwickelte sich in 2018 wie folgt:

	TEUR
	T€
Stand 31. Dezember 2017	47.224
Anlagenzugänge 2018	126
Abschreibungen auf das Anlagevermögen	-986
Verlust aus dem Abgang Anlagevermögen	0
Anlagenabgänge 2018	-1
Stand 31. Dezember 2018	46.363

Die Zugänge im Bereich Sachanlagevermögen des Eigenbetriebs verteilen sich im Wesentlichen auf folgende Einrichtungen und Investitionen:

Einrichtung	Maßnahme	TEUR
Stadthalle	Anstrich Decke Gartensaal, Lichtsteuerungsanlage, Klapptische, Digitales Mischpult LED Beleuchtung	41
Naunheim	Aluminiumfenster, Anstrich und LED- Installation Umkleide	27
Arena Wetzlar	Tribünenblenden, Umbau auf HD Feststellanlage, LED Leuchten	20
Tourist Info	Wanderkonzept Wetzlar Bildrechte (XXL Fotoshooting Wetzlar)	13
Münchholzhausen	Spülmaschinen- und Kaffeeanlage	12
Verwaltung	Teamviewer Lizenzen, Zeiterfassung	5
Rosengärtchen	Warmwasserversorgung NEU LED Scheinwerfer	2
Übrige in diversen Einrichtungen	Diverse Anschaffungen	6
Gesamt		126

4. Finanzierungsmaßnahmen

Zur Finanzierung der Investitionen des Jahres 2018 im Bereich des Sachanlagevermögens in Höhe von 123 T€ wurden keine weiteren Darlehen benötigt. Die zur Verfügung stehenden Mittel ermöglichten dem Eigenbetrieb alle finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Zur Sicherung der Liquidität wurden seitens der Stadt Wetzlar Liquiditätshilfen in Höhe von 2,65 Mio. € (Stand 31.12.2018) gewährt.

5. Personalbereich

	2018 TEUR	Vorjahr TEUR	Abweichung TEUR
Löhne und Gehälter	930	934	-4
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	250	250	0
Gesamt	1.180	1.184	-4

Nachstehend sind die Stellen laut Stellenplan aufgeführt:

	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Veranstaltungsbetrieb/Verwaltung	12,5	12,5	0
Tourist-Information	5	4	1
Gesamt	17,5	16,5	1

B. Darstellung der Lage des Eigenbetriebs

I. Vermögenslage

Gesamtvermögen und Gesamtkapital sind gegenüber dem Vorjahr 48.752 T€ um 923 T€ auf 47.829 T€ in 2018 gesunken.

Auf der Vermögensseite resultiert die Verminderung des Anlagevermögens um 860 T€ aus den Abschreibungen T€ 983 und den Anlagenzugängen in Höhe 123 T€. Bei den Finanzanlagen ergibt sich eine Verminderung bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen (Wetzlar Arena GmbH) in Höhe von T€ 2. Beim Umlaufvermögen ist eine Verringerung in Höhe von 64 T€ zu verzeichnen.

Bezüglich der Sachanlagenzugänge wird auf die Erläuterungen zu den Investitionen verwiesen.

Das Eigenkapital zum 31.12.2018 stellt sich wie folgt dar
(Jahresverlust 2018 enthalten):

		<u>TEUR</u>
I. <u>Stammkapital</u>		
(unverändert)		16.286
II. <u>Rücklagen</u>		
1. Allgemeine Rücklage	11.052 T€	
2. Gewinnrücklagen	4.244 T€	
III. <u>Verlust/Gewinn</u>		
Verlustvortrag	- 4.088 T€	
Jahresfehlbetrag 2018		- 758
Gesamt : Stand 31. Dezember 2018		<u>26.736</u>

Die sonstigen Rückstellungen wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt und haben sich wie folgt entwickelt:

	Stand 31.12.2017	Inanspruch- nahme 2018	Auflösung 2018	Zuführung 2018	Stand 31.12.2018
	T€	T€	T€	T€	T€
Resturlaub und Überstunden	72	6,5	66	79	78,5
Bewirtschaftung und Instand- haltung der Einrichtungen	20	20	0	21	21
Verwaltungskosten	0,5	0,5	0	0,5	0,5
Rechts- und Beratungskosten	15	11	0	13	17
Gesamt	107,5	38	66	113,5	117,0

Kennzahlen zur Vermögenslage

		2018	Vorjahr	Veränderung (%-Punkte)
Anlagenquote (Anlagevermögen/Bilanzsumme)	%	96,9	96,9	+ 0,0
Eigenkapitalquote - bilanziell (EK/Bilanzsumme)	%	55,9	55,6	+ 0,3
- faktisch (EK + ² / ₃ Sonderposten Investitionszuschüsse/Bilanzsumme)	%	69,4	68,2	+ 1,2
Verschuldungsgrad (Fremdkapital/EK)	%	42,6	46,0	- 3,4

II. Finanzlage

Im gesamten Geschäftsjahr 2018 war die Liquidität des Eigenbetriebs, u. a. durch Liquiditätshilfen der Stadt Wetzlar in Höhe von 2,65 Mio. € (Stand 31.12.2018), sichergestellt. Einschließlich der regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen konnte der Eigenbetrieb alle anfallenden Verpflichtungen stets zum Fälligkeitszeitpunkt erfüllen.

Kapitalflussrechnung

	Jahr 2018	Jahr 2017
1. Periodenergebnis	-759	-546
2. Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	984	992
3. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	9	1
4. Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)	896	917
5. Zunahme (-) / Abnahme (+) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungs- tätigkeit zuzuordnen sind	39	381
6. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungs- tätigkeit zuzuordnen sind	-900	-1.115
7. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	269	630
8. Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-126	-462
9. Auszahlungen (-) für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0
10. Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-126	-462
11. Aufnahme (+) / Tilgung (-) von Krediten (Saldo)	-167	-151
12. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-167	-151
13. Zahlungsunwirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus Zf. 7, 10, 12)	-24	17
14. Finanzmittelfond am Anfang der Periode	73	56
15. Finanzmittelfond am Ende der Periode	49	73

III. Ertragslage

Der Gesamtumsatz (1.042 T€) ist gegenüber dem Vorjahr (1.007 T€) gestiegen.

Die Personalkosten sind gegenüber dem Vorjahr um rd. 4 T€ geringfügig gesunken.

Die Abschreibungen sind gegenüber dem Vorjahr von 992 T€ auf 984 T€ gesunken.

Das Finanzergebnis vermindert sich gegenüber dem Vorjahr um 248 T€. Ausschlaggebend dafür ist die Verringerung der Beteiligungserträge aufgrund der niedrigeren Gewinnausschüttung der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH. Für das Geschäftsjahr 2017 der enwag wurde in 2018 eine Bruttodividende in Höhe von 2.154 T€ ausgeschüttet (VJ. 2.405 T€)

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit weist für das Jahr 2018 einen Betrag von - 640 T€ gegenüber dem Vorjahr T€ von - 427 T€ aus.

Nach Abzug der sonstigen Steuern (119 T€) wird für das Jahr 2018 ein Verlust von 759 T€ (VJ 546 T€) ausgewiesen.

Das negative Betriebsergebnis hat sich um 213 T€ von -546 T€ im Vorjahr auf -759 T€ in 2018 erhöht.

IV. Wirtschaftsplan 2018

Stadthallen Wetzlar G + V 2018/ Erfolgsplan 2018		G + V Ist-Zahlen 2018 €	Erfolgspl. 2018 €	Ab- weichung 2018 €
<u>Umsatzerlöse</u>				
01.a.	Erlöse Einzelvermietungen	553	542	11
01.b.	Erlöse Dauermieten/Umsatzpachten	125	126	-1
01.c.	Erlöse weiterberechnete Kosten Dauermieter	84	101	-17
	Zwischensumme	762	769	-7
01.d.	Erlöse Eigenveranstaltungen	0	0	0
	Umsatzerlöse	762	769	-7
02.	Sonstige betriebliche Erträge	280	483	-203
	<u>Summe I</u>	<u>1.042</u>	<u>1.252</u>	<u>-210</u>
<u>Materialaufwand</u>				
03.a.	Aufwand für Roh-,Hilfs- u. Betriebsstoffe bezogene Waren, bezogene Leistungen	729	719	10
03.b.	Kosten Eigenveranstaltungen			
	Zwischensumme	729	719	10
03.c.	Instandhaltungen	426	461	-35
03.	<u>Summe II</u>	<u>1.155</u>	<u>1.180</u>	<u>-25</u>
	Betriebsergebnis (Su. I - II)	-113	72	-185
04.	Personalaufwendungen	1.180	1.216	-36
05.	Abschreibungen	984	992	-8
06.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	449	602	-153
	<u>Summe III</u>	<u>2.613</u>	<u>2.810</u>	<u>-197</u>
	Betriebsergebnis (Su. I - II - III)	-2.726	-2.738	-12
07.	Erträge aus Beteiligungen	2.360	2.009	351
08.	Zinsen und ähnliche Erträge	14	0	14
	Zwischensumme	2.374	2.009	365
09.	Abschreibungen auf Finanzanlagen	2	2	0
10.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	286	277	9
	<u>Summe IV</u>	<u>2.086</u>	<u>1.730</u>	<u>356</u>
11.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-640	-1.008	-368
12.	Sonstige Steuern	119	140	-21
14.	<u>Jahresverlust</u>	<u>-759</u>	<u>-1.148</u>	<u>-389</u>

Erläuterungen zum Vergleich G+V 2018 und Wirtschaftsplan 2018

Die Umsatzerlöse von 762 T€ sind insgesamt (gegenüber dem Planansatz 769 T€) um 7 T€ geringer ausgefallen. Die Erlöse aus Einzelvermietungen 553 T€ (gegenüber dem Planansatz 542 T€) sind höher ausgefallen, wobei die Erlöse aus weiterberechneten Kosten Dauermieter mit 84 T€ (gegenüber dem Planansatz 101 T€) geringer ausgefallen sind. Die sonstigen betrieblichen Erträge sind um 203 T€ auf 280 T€ (Planansatz 483 T€) gesunken. Wesentlicher Grund ist der für 2018 geplante – aber nicht erfolgte – Verkauf des vom Eigenbetrieb gehaltenen Anteils am Stadthaus am Dom.

Der Materialaufwand sank gegenüber der Planung um 25 T€. Darauf entfallen auf den Bereich der Instandhaltungen eine Verringerung um 35 T€ gegenüber dem Planansatz. Die Aufwendungen und sonstigen bezogenen Leistungen lagen um 10 T€ höher als der Planansatz.

Im Bereich der Personalkosten ergaben sich gegenüber dem Plan um 36 T€ geringere Kosten.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind gegenüber dem Plan um 153 T€ geringer. Wesentlicher Grund ist die für 2018 geplante – aber nicht erfolgte – Abschreibung auf den Restbuchwert Stadthaus am Dom.

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2018 weist einen Verlust in Höhe von 759 T€ aus und fällt damit um 389 T€ geringer aus als im Erfolgsplan vorgesehen. Ein wesentlicher Grund dafür ist die Erhöhung der Beteiligungserträge aufgrund der höheren Gewinnausschüttung der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH.

C. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung

I. Voraussichtlichen Entwicklung

Für das Jahr 2019 gehen wir bei vergleichbaren Rahmenbedingungen wie im abgelaufenen Geschäftsjahr von einer ähnlichen Entwicklung der Belegung der Stadthalle sowie der anderen Veranstaltungsorte aus. Durch eine starke Bewerbung als Kongress- und Tagungsstandort sind wir bestrebt, durch diese Veranstaltungen eine stärkere Auslastung der Stadthalle Wetzlar sowie eine gesamtstädtische positive Auswirkung für Hotels, Gastronomie und Einzelhandel zu erzielen.

Mit Datum 16.06.2015 wurde der Betreibervertrag mit der Gegenbauer Location Management & Services GmbH vom 23.07.2004 für die Rittal Arena bis zum 31.12.2020 verlängert.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste am 07.05.2015 mehrheitlich den Beschluss, die städtischen Anteile am Stadthaus am Dom an die Grundstücksentwicklungsgesellschaft Lahnau GmbH & Co. KG zu übertragen. In derselben Stadtverordnetenversammlung wurde der Beschluss gefasst, das Grundstück des Stadthauses an die Grundstücksentwicklungsgesellschaft Lahnau GmbH & Co. KG für 775 T€ zu veräußern.

Nach einem baufachlichen Gutachten muss die Tiefgarage der Stadthalle Wetzlar mittelfristig in erheblichem Umfang saniert werden.

II. Ergebnisprognose für das Geschäftsjahr 2019

Entsprechend dem verabschiedeten Wirtschaftsplan erwarten wir folgende Ergebnisentwicklung in 2019:

	2019
	TEUR
Umsatzerlöse	723
Materialaufwand	-1.184
<u>Rohertrag</u>	<u>-461</u>
Sonstige betriebliche Erträge	513
Personalaufwand	1.216
Abschreibungen	965
Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>623</u>
<u>Betriebsergebnis</u>	<u>-2.752</u>
<u>Finanzergebnis</u>	<u>1.956</u>
Steuern	129
<u>Jahresergebnis</u>	<u>-925</u>

D. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Unsere Planungen basieren auf dem Niveau der gegenwärtigen Gewinnausschüttungen der enwag mbH, der WWG und der WVVB. Sie dienen weitgehend zur Abdeckung des betrieblichen Defizits sowie der Sicherstellung einer stabilen Finanzlage. Nach aktuellem Kenntnisstand beträgt die Ausschüttung der enwag mbH in 2019 (für 2018) 2,004 T€ und ist identisch mit dem Planansatz für 2018.

Nach unserem Kenntnisstand gehen wir davon aus, dass sich die bestehende Verlustsituation in den nächsten Jahren aufgrund der stetigen Kosten für Abschreibungen, Zinsen und Personal nicht verringern wird. Die Erhöhung der Benutzungstarife ab 01.01.2016 wird die Verlustsituation des Eigenbetriebes nur geringfügig verbessern.

Mit Schreiben vom 22.04.2013 teilte das Finanzamt mit, dass beabsichtigt ist, von den Steuererklärungen ab 2008 hinsichtlich der Behandlung des Bereichs „Rittal-Arena“ abzuweichen. Dieser Bereich soll als nicht i. S. v. § 8 VII KStG begünstigtes Dauerverlustgeschäft behandelt werden und würde in Höhe seiner Verluste somit eine verdeckte Gewinnausschüttung an die Stadt Wetzlar darstellen. Dies hätte zur Folge, dass hierauf Kapitalertragsteuer entsteht.

Im Nachforderungsbescheid vom 19.08.2014 forderte das Finanzamt die Kapitalertragssteuer für den vom Finanzamt als verdeckte Gewinnausschüttung deklarierten Verlust aus der Verpachtung Rittal-Arena aus 2012 ein und hat diese mit der Erstattung aus dem Körperschaftssteuerbescheid für 2012 einbehalten. Gegen diesen Einbehalt wurde mit Schreiben vom 19.09.2014 Einspruch erhoben.

Am 30.11.2015 wurde vor dem Hessischen Finanzgericht die Klage der Stadt Wetzlar gegen das Finanzamt Gießen eingereicht. Daraufhin wurde am 26.4.2016 seitens des Finanzamtes Gießen beim Hessischen Finanzgericht beantragt, die Klage abzuweisen.

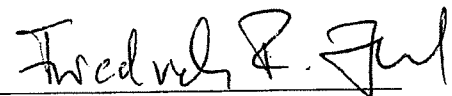
Mit Urteil vom 14.09.2017 wurde die Klage der Stadt Wetzlar vor dem Hessischen Finanzgericht abgewiesen. Damit ist die Stadt Wetzlar für die Zahlung der aus der verdeckten Gewinnausschüttung entstandenen Kapitalertragssteuer und des Solidaritätszuschlages zur Kapitalertragssteuer für die Jahre 2012-2014 verpflichtet und wird gleichzeitig zur Schuldnerin gegenüber dem Finanzamt Gießen. Die im vergangenen Jahr im Jahresabschluss der Stadthalle ausgewiesene Forderung gegenüber dem Finanzamt zur Erstattung der oben genannten Kapitalertragssteuer für die Jahre 2012-2014 wurde im Jahr 2017 in eine Forderung der Stadthalle gegenüber der Stadt Wetzlar umgewidmet. Diese Forderung wurde über das bestehende Verrechnungskonto abgewickelt.

Nach der Entscheidung des Hessischen Finanzgerichts vom 14.09.2017 werden die Arena-Verluste nicht als „steuerlich begünstigt“ anerkannt. Nach Bescheid des Finanzamtes Gießen ist die Auswirkung der Nichtanerkennung als begünstigtes Verlustgeschäft durch den „Passivtausch“ geheilt. Für die Folgejahre ist zu prüfen, ob der „Passivtausch“ weiterhin angewendet wird.

E. Sonstige Angaben

Außer den genannten gibt es keine weiteren Vorgänge von besonderer Bedeutung die sich nach dem Abschlussstichtag ereignet haben.

Wetzlar, den 08. August 2019



Friedrich Rolf Hess
Betriebsleiter

Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Grundlage unserer Arbeiten ist der Prüfungsstandard IDW PS 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG). Dieser Prüfungsstandard ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesfinanzministerium, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen erarbeitet worden.

Die dort aufgeführten Fragen sind lückenlos zu beantworten. Soweit eine einzelne Frage für die geprüfte Einrichtung nicht einschlägig ist, ist dies zu begründen. Soweit sich die Beantwortung der Frage bereits aus der Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung ergibt, haben wir Verweisungen vorgenommen.

Der oben bezeichnete Fragenkatalog gliedert sich wie folgt:

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation
Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums
Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit
Vermögens- und Finanzlage
Ertragslage

Beantwortung des Fragenkatalogs:

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation
--

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

Vorbemerkung

Überwachungsorgane des Betriebes sind die Betriebskommission, der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung, deren Aufgaben in der Betriebssatzung festgelegt sind. Ausschüsse sind nicht eingerichtet.

Die Verteilung der Aufgaben nach der Betriebssatzung und die Einbindung der Überwachungsorgane sind sachgerecht und entsprechen den Vorgaben durch das EigBGes.

Die Mitglieder der Betriebskommission erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 15,33 je Sitzung.

Es liegt ein schriftlicher Dienstvertrag mit dem Betriebsleiter, Herrn Friedrich Rolf Hess, vor.

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Weisungen sind in der Betriebssatzung geregelt. Die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung vom 17. Januar 1994 gilt mit den Ergänzungen vom 29. März 1995.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2018 haben vier Sitzungen der Betriebskommission stattgefunden. Über die Sitzungen wurden Protokolle angefertigt. Die Stadtverordnetenversammlung beschäftigte sich in zwei Sitzungen mit den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist auskunftsgemäß nicht in Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG vertreten.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung der Betriebsleitung wird nicht im Anhang ausgewiesen. Es wird von der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 Gebrauch gemacht, wonach die Angabe unterbleiben darf, wenn daraus auf die Bezüge einer bestimmten Person geschlossen werden kann.

Die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Betriebskommission sind im Anhang in einer Summe angegeben. Auf die Vorbemerkung innerhalb des Fragenkreises 1 (vor der Frage 1a) wird verwiesen.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums
--

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es existiert ein schriftlicher Organisationsplan. Der Betrieb beschäftigt 17,5 Mitarbeiter, deren Aufgabengebiete durch die Zuordnung im Stellenplan abgegrenzt sind.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Anhaltspunkte hierfür haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Schriftliche Regelungen hierzu liegen nicht vor. Eine Aufgabentrennung wird durch die Regelungen in der Betriebssatzung erreicht. Zahlbarmachungen können nur durch zwei Personen gemeinsam abgezeichnet werden.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Entscheidung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und das Vergabeverfahren sind in der Geschäftsordnung und in der Dienstanweisung für die Betriebsleitung geregelt. Bei Vergaben über EUR 40.000,00 ist die Vergabekommission der Stadt Wetzlar zu beteiligen. Anhaltspunkte für eine Nichteinhaltung haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

Hinsichtlich der Verfügungsberechtigung über Bankkonten bestand seither auf Ebene der Betriebsleitung und einzelner Sachbearbeiter eine betragsmäßig unbegrenzte Einzelverfügungsberechtigung. Die Betriebsleitung hat uns versichert, hierzu kurzfristig eine Änderung dahingehend zu veranlassen, dass unterschreibungsberechtigte Personen nur gemeinschaftlich mit einer anderen unterschreibungsberechtigten Person bevollmächtigt sind. Bezüglich des Online-Banking besteht ein Tageslimit in Höhe von TEUR 200. Online-Überweisungen sowie Online-Lastschriften können nur im sog. Vier-Augen-Prinzip vorgenommen werden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden nach unserer Beurteilung ordnungsgemäß verwaltet.

Die verfahrensübergreifende Organisation im Rechnungswesen entspricht nach den von uns im Rahmen der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

Die Betriebsleitung erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan, der einen Investitionsplan, einen Erfolgs- und einen fünf-jährigen Finanzplan sowie eine Stellenübersicht enthält. Weitere Planungsrechnungen sind gesetzlich nicht vorgeschrieben und auch nicht erforderlich.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Der Wirtschaftsplan – einschließlich eventueller Nachträge – sowie der fünf-jährige, rollierende Finanzplan werden jährlich von der Betriebsleitung aufgrund vorliegender Erkenntnisse und der Entwicklungen des Vorjahres erstellt und der Betriebskommission sowie der Stadtverordnetenversammlung zur Zustimmung vorgelegt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes.

Der Eigenbetrieb verfügt über eine Kostenartenrechnung. Die Auswertung der Kostenrechnung erfolgt auskunftsgemäß monatlich über den tief gegliederten Kontenplan. Anhand dessen werden Ertrags- und Kostenanalysen für die einzelnen bewirtschafteten Objekte durchgeführt.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Voraussetzungen für eine laufende Liquiditätskontrolle sind durch das zeitnahe Rechnungswesen gegeben. Vorübergehend überschüssige Mittel werden in Form von Festgeld angelegt. Für einen eventuellen kurzfristigen Finanzbedarf wird von der Möglichkeit eines kurzfristigen Kassenkredits Gebrauch gemacht.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Außenstände aus Mietverträgen/Rechnungen sowie Forderungseingänge werden regelmäßig überwacht.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach den uns erteilten Auskünften üblicherweise innerhalb von zwei Wochen. In Einzelfällen werden Abschlagszahlungen und/oder Kautionen angefordert.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Es besteht kein institutionalisiertes Controlling. Die dem Controlling zuzurechnenden Funktionen werden von der Finanzbuchhaltungsabteilung sowie der Betriebsleitung wahrgenommen. Wichtigstes Instrument dabei ist die Erstellung und Überwachung des Wirtschaftsplans.

h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Ein schriftlich fixiertes internes Informationssystem ist nicht eingerichtet.

Das Rechnungs- und Berichtswesen der Beteiligungsunternehmen ist nicht auf die Steuerung und Überwachung durch den Eigenbetrieb Stadthallen ausgerichtet. Mit der Wetzlarer Hof Grundstücksverwaltungs GmbH sowie der Wetzlar Arena GmbH besteht Personalunion in der Geschäftsführung und der Verwaltung. Dadurch ist die Möglichkeit zur Steuerung und Überwachung dieser Beteiligungsunternehmen gegeben.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein in diesem Sinne formelles und in sich geschlossenes Risikofrüherkennungssystem einschließlich Definition, Dokumentation und Wertung der einzelnen Risiken des Eigenbetriebes sowie der Definition von Frühwarnsignalen zur Ableitung von Handlungsbedarf wurde bisher nicht eingerichtet.

Die regelmäßige Fortschreibung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes sowie die Aktualisierung des Versicherungsschutzes sind nach Auffassung der Betriebsleitung Instrumente zur Erkennung von potenziellen Risiken des Betriebes und deren Eindämmung. Diese Maßnahmen werden nach den uns erteilten Auskünften ergänzt durch Untersuchungs- und Wartungspläne für die Gebäude und Betriebsvorrichtungen des Eigenbetriebes und die technische Einrichtung.

Auskunftsgemäß werden turnusmäßige Gefahrenverhütungsschauen zum vorbeugenden Brandschutz durchgeführt.

Im Geschäftsjahr 2013 hat der Eigenbetrieb damit begonnen, ein Risikomanagementsystem aufzubauen, in dem die wesentlichen Risiken identifiziert und benannt, deren Eintrittswahrscheinlichkeit und das evtl. Schadensrisiko sowie Maßnahmen zur Steuerung und Beobachtung der Risiken beschrieben wurden ("Riskmap"). Im Geschäftsjahr 2017 erfolgte eine Fortschreibung und Erweiterung der Riskmap. Es erfolgt eine jährliche Aktualisierung.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Ja, diese Maßnahmen sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Ja, durch eine Riskmap.

d) Werden Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Ja, aus Gesprächen mit der Betriebsleitung haben wir diesen Eindruck gewonnen.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Da der Eigenbetrieb solche Geschäfte nicht tätigt, erfolgt keine Beantwortung der nachfolgenden Fragen 5a) bis f).

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?

Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

Erfassung der Geschäfte

Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse

Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung

Kontrolle der Geschäfte?

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine eigene interne Revision besteht nicht und kann ab der Betriebsgröße nicht angemessen betrachtet werden. Nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 und 5 HGO sowie Punkt 8 der Dienstanweisung für die Betriebsleitung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wetzlar die dauernde Überwachung der Kassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung der Stadthalle Wetzlar (vgl. die Antwort zu nachfolgender Frage 6c)).

b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Anhaltspunkte für Interessenkonflikte sind nicht ersichtlich (vgl. zunächst die Antwort zu vorstehender Frage 6a).

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Stadt Wetzlar führt einmal jährlich eine unvermutete Kassen-, Buch- und Belegprüfung durch. Im Berichtsjahr erfolgte die Prüfung in der Zeit vom 13. November bis 14. November 2018. Geprüft wurden die Haupt- und Wechselgeldkassen, die Übereinstimmung des Girokontos bei der Sparkasse Wetzlar mit dem Sachkonto, das Tagesgeldkonto bei der Sparkasse Wetzlar, der Barverkauf sowie der Kassenbestand im Bereich der Tourist-Information, die Parkgebühren der Tiefgarage, die Führung der Festgeld- und Girokonten sowie die Belege des baren und unbaren Zahlungsverkehrs. Ferner wurde die Erhebung, Verbuchung und termingerechte Zahlung der Pachten, Raummieten und Zusatzleistungen sowie die Gewährung von Liquiditätshilfen geprüft. Der abschließende Prüfungsbericht lag uns zum Zeitpunkt unserer Prüfung vor.

Von dem weitergehenden Prüfungsrecht für das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 5 HGO wurde im Berichtsjahr kein Gebrauch gemacht.

d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Das Rechnungsprüfungsamt führt seine Prüfungen unabhängig von der Jahresabschlussprüfung durch. Der Abschlussprüfer hat die Tätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes bei seiner Arbeitsplanung und -durchführung berücksichtigt.

e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Es wurden bisher keine Mängel festgestellt, wobei der unter Frage 6c) genannte Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch nicht vorlag.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Siehe Erläuterungen zu Frage 6e).

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Nach unserer Prüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen ohne Zustimmung durchgeführt wurden. Die ggf. von uns geprüften zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen sind im Wirtschaftsplan bzw. dem Nachtragswirtschaftsplan enthalten, die von den Überwachungsorganen genehmigt wurden.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Kredite an Mitglieder der Betriebsleitung oder der Betriebskommission wurden nach den uns vorliegenden Unterlagen nicht gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein, Anhaltspunkte dafür haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die darauf schließen lassen, dass die Geschäfte nicht mit Gesetz, Satzung und den Beschlüssen der Organe vereinbar sind.

Der Eigenbetrieb ist seiner Verpflichtung zur Offenlegung des Jahresabschlusses 2017 gemäß § 27 Abs. 4 EigBGes am 05. Januar 2019 nachgekommen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die durchgeführten Investitionen waren angemessen geplant und vor deren Realisierung von den Überwachungsorganen im Rahmen des Wirtschaftsplans genehmigt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Alle wesentlichen Ausgaben werden unter Inanspruchnahme der Vergabekommission der Stadt Wetzlar durchgeführt (vgl. hierzu auch die Antwort zu Frage d des Fragenkreises 2). Offensichtlich unangemessene Preise wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Investitionen werden ggf. unter Inanspruchnahme der zuständigen Abteilungen der Stadt Wetzlar überwacht. Veränderungen werden im Nachtragswirtschaftsplan berücksichtigt.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Es wurden im Jahr 2018 Investitionen in Höhe von rd. EUR 126.000,00 durchgeführt.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Anhaltspunkte hierfür ergaben sich nicht.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich derartige Anhaltspunkte nicht ergeben. Für größere Investitionen ist, wie bereits erwähnt, die Einschaltung der Vergabekommission der Stadt Wetzlar vorgesehen.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Nach den uns erteilten Auskünften werden, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll erscheint, Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Betriebsleitung berichtet grundsätzlich regelmäßig der Betriebskommission. In vierteljährlichen Zeitabschnitten werden die Zahlen des laufenden Wirtschaftsjahres mit dem Wirtschaftsplan und den Ergebnissen des Vorjahres verglichen. Weitere Erläuterungen erfolgen in den Sitzungen der Betriebskommission und werden in den dazu geführten Protokollen festgehalten.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichterstattung der Betriebsleitung gibt die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes so wieder, dass sachgerechte Entscheidungen durch die Betriebskommission möglich sind.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach den uns vorliegenden Protokollen über die Sitzungen der Betriebskommission wurde diese über alle wesentlichen Vorgänge zeitnah unterrichtet.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Nach den uns erteilten Auskünften wurden keine besonderen Berichte seitens der Überwachungsorgane angefordert. Derartige Wünsche ergeben sich auch nicht aus den uns vorliegenden Protokollen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nein

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung gibt es nicht. Nach Auskunft der Betriebsleitung besteht eine Eigenschadenhaftpflichtversicherung.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Meldungen über Interessenkonflikte lagen auskunftsgemäß nicht vor.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang besteht.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Die Beurteilung der Verkehrswerte der Beteiligungen ist im Rahmen der Prüfung nur eingeschränkt möglich. Dazu wäre die Durchführung von Unternehmensbewertungen erforderlich. Offensichtlich niedrigere Verkehrswerte sind nicht erkennbar. Es besteht von unserer Seite die Vermutung, dass die Verkehrswerte einzelner Beteiligungen über den bilanziellen Wertansätzen liegen.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Kapital des Eigenbetriebes setzt sich am Bilanzstichtag aus 55,9 % Eigenkapital und 44,1 % Fremdkapital zusammen. Bei dieser Berechnung ist der Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse wie Fremdkapital behandelt worden.

Zur Finanzierung der im Geschäftsjahr 2019 zu tätigen Investitionen werden nach Auskunft der Betriebsleitung – wie auch im Wirtschaftsplan dargestellt – keine weiteren Darlehensmittel benötigt. Die zur Verfügung stehenden Mittel ermöglichen dem Eigenbetrieb, allen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Finanzlage des Konzerns ist aus dem Konzernabschluss der Stadt Wetzlar ersichtlich, der zum 31. Dezember 2015 erstmalig erstellt wurde.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Zum Bau der Rittal-Arena wurden Fördermittel in Höhe von TEUR 5.624 gezahlt (2005). Daneben sind Zuschüsse für die Festspielanlage Rosengärtchen in Höhe von insgesamt TEUR 554 (2006) und für die Sanierung des Bürgerhauses Nauborn (2010) in Höhe von TEUR 576 gezahlt worden.

Anhaltspunkte für die Verletzung von Verpflichtungen und Auflagen der Mittelgeber wurden nicht festgestellt.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme erscheinen aufgrund der prozentual hohen Eigenkapitalausstattung unwahrscheinlich.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Entfällt mangels Gewinn.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Alle Segmente des Betriebsergebnisses sind defizitär.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Einmalige Vorgänge, die das Jahresergebnis wesentlich beeinflusst haben, liegen in 2018 nicht vor.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Das Verrechnungskonto mit der Stadt Wetzlar wird gemäß Schreiben der Stadt Wetzlar vom 10. September 1993 zinsfrei geführt. Im Übrigen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass wesentliche Leistungsbeziehungen mit den Beteiligungsunternehmen bzw. der Stadt eindeutig zu unangemessenen Konditionen abgewickelt werden.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt mangels Konzessionsabgabeverpflichtung.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die Verwaltung der städtischen Immobilien und andere Aufgaben, die auf den Eigenbetrieb übertragen wurden, haben im abgelaufenen Wirtschaftsjahr, wie in den Vorjahren, zu erheblichen Verlusten geführt. Eine deutliche Verbesserung dieser Situation ist nicht zu erwarten.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Für die Zeit ab 1. Januar 2016 ist durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19. November 2015 eine Erhöhung der Nutzungsgebühren der städtischen Immobilien beschlossen worden. Eine effektive Verlustbegrenzung ist aufgrund der auch künftig nicht kostendeckenden Erlöse aus den Vermietungsobjekten nicht zu erwarten.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Bezüglich der Verlustentstehung wird auf die Antworten zum Fragenkreis 15 verwiesen.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Bereits am 19. November 2015 hatte die Stadtverordnetenversammlung eine Erhöhung der Nutzungsgebühren beschlossen (siehe Antwort zu Frage 15b).

